

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18. März 2016 (GV. NRW. S. 232), in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils gültigen Fassung, wird von der Stadt Sankt Augustin, als örtlicher Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 11.09.2019, für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin erlassen:

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

§ 1

§ 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird um den Begriff „Schulgelände“ ergänzt.

§ 2

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **bis 1.000 Euro** und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) **bis 5.000 Euro** in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.

§ 3

Die Anlage „Verwarngeldkatalog“ wird wie folgt redaktionell und betragsmäßig abgeändert:

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt
Augustin in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)**

Verwarngeldkatalog

Beispielhafte Verstöße	Vorschrift	Verwarngeld § 56 OWiG
Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang	§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO	
Zigarettenkippen		bis 55 €
Zigarettschachtel		bis 55 €
kleinere Papiere etc.		bis 55 €
Obst- o. Lebensmittelreste		bis 55 €
Dosen oder Plastik		bis 55 €
Kartonage/Verpackung		bis 55 €
Glas		bis 55 €
Kaugummis		bis 55 €
Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde sowie Verunreinigungen durch Hundekot		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 14 Absatz 3 OVO	bis 55 €
Hunde auf Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen	§ 14 Absatz 2 OVO	bis 55 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	bis 55 €

Anmerkung:

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u.a. basierend auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin in der zur Zeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 02.10.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister